



LANDKREIS
**WEILHEIM
SCHONGAU**

... die ganze Vielfalt Oberbayerns.

Unser **Landkreis.**
... die ganze Vielfalt Oberbayerns.

Festsetzung Ü-Gebiet Tiefenbach

Ein Instrument des vorbeugenden Hochwasserschutzes



LANDRATSAMT
**WEILHEIM
SCHONGAU**



Überschwemmungsgebiet Tiefenbach



- Tiefenbach ist innerhalb der Risikogebiete mit sign. Hochwasserrisiko als Risikogewässer eingestuft
- Erstmalige Ermittlung Ü-Gebiet HQ100 (Bemessungshochwasser) im Jahr 2016, danach Fortschreibung aufgrund neuerer Erkenntnisse
- Darstellung einer natürlichen Gefahr (keine Planung)



- Verpflichtende vorläufige Sicherung des Ü-Gebiets erfolgte durch das LRA im November 2018 für Dauer von fünf Jahren
- Einmalige Verlängerung der vorläufigen Sicherung im November 2023 um zwei Jahre
- Rechtsfolgen geregelt in §§ 78 ff. WHG identisch zum festgesetzten Ü-Gebiet
 - d. h. in der Praxis ergibt sich durch Festsetzung keine Änderung zur aktuell seit November 2018 bestehenden Situation

Festsetzung Ü-Gebiet Tiefenbach



- Festsetzung Ü-Gebiet verpflichtend (Art. 46 Abs. 3 BayWG)

Warum?

- Risikogewässer
- Ü-Gebiet HQ100 existiert nach wie vor nach aktueller Ermittlung
- Vorläufige Sicherung läuft absehbar aus

Exkurs wasserwirtschaftliche Ermittlung



- Ermittlung der Fläche nach Regeln der Technik für eine konkrete Überschwemmungsgefahr
- Bemessungsgrundlage Art. 46 Abs. 2 BayWG
 - HQ100 = Hochwasserereignis das statistisch gesehen einmal in 100 Jahren zu erwarten ist
- Vermessung Vorland und Gewässer = Gewässerprofil
- Landnutzung/Rauheiten
- Abflusswerte
- Erstellung Digitales Geländemodell aus Laserscan
- Nachbildung Gewässer und angrenzende Flächen am Computer





Vorbeugender Hochwasserschutz durch

- Erhalt Rückhalteflächen
- Bildung Risikobewusstsein (Kenntnis ich bin gefährdet)
- Gefahrenabwehr
- Sicherstellung schadloser Hochwasserabfluss
- Kenntlichmachung Gefahren
- Freie unbebaute Flächen als Rückhalteraum erhalten und schützen
- Hochwasserschäden in bebauten/beplanten Gebieten vermeiden/verringern
- Gewässer- & Umweltschutz im Hochwasserfall soll verbessert werden



Bauleitplanung im Außenbereich

- Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich grds. untersagt
- Ausnahme möglich insb. wenn keine andere Möglichkeit der Siedlungsentwicklung und Angrenzung an bestehendes Baugebiet
- Berücksichtigung Hochwasserschutz



Bauleitplanung im Innenbereich

- Bauleitplanung im Innenbereich möglich
aber
- Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Ober- und Unterlieger
- Vermeidung Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes
- Hochwasserangepasste Bauweise zwingend erforderlich



Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen

- Grundsätzlich nach § 78 Abs. 4 WHG untersagt
aber
- Im Einzelfall Ausnahmegenehmigung unter Voraussetzungen des § 78 Abs. 5 WHG möglich:
 - Keine/unwesentliche Beeinträchtigung Hochwasserrückhaltung und Ausgleich verloren gegangener Rückhalteraum
 - Keine nachteilige Veränderung Wasserabfluss und –stand bei Hochwasser
 - Keine Beeinträchtigung bestehender Hochwasserschutz
 - Hochwasserangepasste Ausführung des Bauvorhabens
 - Berücksichtigung Auswirkungen Nachbarschaft



Antragsstellung Ausnahmegenehmigung

- Bei baugenehmigungspflichtigen Vorhaben gemeinsam mit dem Bauantrag
- Bei nicht genehmigungspflichtigen Vorhaben direkter Antrag beim LRA stellen
 - Antragsformular ist im Internet unter www.weilheim-schongau.de zu finden
 - Empfehlung: Vorab Kontakt zum LRA aufnehmen um offene Frage zu klären



Heizölverbraucheranlagen/AwSV-Anlagen

- Bestehende Anlagen sind prüfpflichtig (ab 1.000 Liter alle 5 Jahre)
- Hochwassersichere Ausführung/Nachrüstung der Anlagen gefordert (bereits aktuell)
- Grds. Verbot neuer Heizölverbraucheranlagen im Ü-Gebiet
- JGS-Anlagen müssen ebenfalls hochwassersicher ausgeführt sein



Sonstige Schutzbestimmungen/Verbote (§ 78a WHG)

- Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen im Abflussquerschnitt
- Aufbringen und Ablagern von wsgf. Stoffen außer ordnungsgemäße Landwirtschaft
- Lagerung von wsgf. Stoffen außerhalb von Anlagen
- Ablagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können
- Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche
- Anlagen von Baum- und Strauchpflanzen im Abflussquerschnitt
- Umwandlung von Auwald in andere Nutzungsart



- Festsetzung durch Rechtsverordnung nach § 76 Abs. 2 WHG
- Im förmlichen Wasserrechtsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung

Verfahrensablauf

- Bekanntmachung Verfahren mit Verordnungsentwurf und Gebietsplan im Amtsblatt LRA vom 20.02.2025 und in der Gemeinde Polling/Stadt WM
- Anhörung Betroffene und Träger öffentlicher Belange
- Öffentliche Auslegung Unterlagen vom 03.03. – 03.04.2025
- Einwendungsfrist bis 17.04.2025
- Danach Erörterungstermin (noch zu terminieren)
- Evtl. Einarbeiten von Änderungen



- Ü-Gebiet wird verbindlich durch Verordnung festgesetzt
- Rechtsmittel der Normenkontrollklage
- Unterliegt ständigem Monitoring
- Bedeutet regelmäßige Überarbeitung
 - Bei neuen Erkenntnissen
 - Hochwasserschutzmaßnahmen
 - Änderung durch Baumaßnahmen
- Daueraufgabe = Aktualisierung Ü-Gebiet bei Bedarf



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit 😊